

SCHUTZKONZEPT

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT



Einleitung	4
Anwendungsbereiche und Aufbau des Schutzkonzepts	5
Rechtlicher Rahmen	5
Definition und Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen	6
Formen der Gewalt	7
Risikoanalyse	8
Präventive Maßnahmen	9
Personalauswahl und -management	9
Maßnahmen zur Risikominimierung in den jeweiligen Arbeitsbereichen	10
Streetwork und Outreach	10
Offener Clubbetrieb	
Beratung und Journaldienst	
Begleitung	
Cliquen-, Gruppen- und Projektarbeit	
Veranstaltungen	
Digitale Jugendarbeit und Kommunikation	
Datenschutz	
Fallmanagement-System	13
Vorgehen im Verdachtsfall	13
Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	15
Anlaufstellen für Mitarbeitende und Betroffene	16
Anhang	19

Einleitung

Der Verein "Rettet das Kind", Wien hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit pädagogischen und sozialarbeiterischen Unterstützungsangeboten nachhaltig zu verbessern. Der Verein ist in der offenen Jugendarbeit tätig und betreibt Jugendtreffs und Streetwork-Einrichtungen in Wien. Die Zielgruppe umfasst Kinder und Jugendliche von sechs bis 24 Jahren (Ausnahme: Streetwork Wien bis 28 Jahre).

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich am Schutzkonzept der bOJA, bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit. Wesentliche Elemente, wie Struktur, Definitionen und Handlungsanweisungen beruhen auf dem bOJA-Schutzkonzept der offenen Jugendarbeit. Neben bereits bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards kann das Schutzkonzept als ein weiteres wesentliches Element für die Arbeit mit der Zielgruppe betrachtet werden.

Nachfolgend wird der Zweck des Schutzkonzeptes erläutert sowie der rechtliche Rahmen, der dem Schutzkonzept zugrunde liegt, dargelegt. Anschließend werden grundlegende Definitionen von Gewalt an Kindern und Jugendliche sowie die unterschiedlichen Formen von Gewalt beschrieben.

Anhand der Risikoanalyse werden schließlich die präventiven Maßnahmen für den Verein "Rettet das Kind", Wien dargelegt. Nach Erläuterung des Fallmanagement-Systems schließt das Schutzkonzept mit der Evaluierung und Dokumentation ab. Im Anhang finden sich Anlaufstellen für Mitarbeitende und Betroffene sowie Dokumente für die Arbeit mit dem Schutzkonzept sowie der interne Verhaltenskodex.

Anwendungsbereiche und Aufbau des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Verein "Rettet das Kind", Wien geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen. Die Standards dienen auch dem Schutz der Beschäftigten von "Rettet das Kind", Wien. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

Das RdK-Schutzkonzept besteht aus drei Teilen: einer Risikoanalyse, präventiven Maßnahmen und dem Fallmanagement-System. Die Maßnahmen basieren auf den Ergebnissen der Risikoanalyse, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Basis-Mitarbeiter:innen aller neun Einrichtungen, der Geschäftsführung ASP Christian Reiner und der pädagogischen Leitung Mag.^a (FH) Nicole Neubauer entstanden sind. Jede Einrichtung hat einen Schutzbeauftragten ernannt, wobei es sich um keine Leitungspersonen handelt. Diese dienen den Jugendlichen als Ansprechperson im Rahmen des Fallmanagements. Die Schutzbeauftragten besuchen relevante Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, mindestens im Rahmen von acht Stunden im Laufe eines Jahres.

Weiters gibt es als Ansprechperson im pädagogischen Team der Zentrale Mag.^a (FH) Mitzi Junger, an die unabhängig von den Teams Meldungen gemacht werden können. Als Stellvertretung ist ASP Christian Reiner Ansprechperson in der zentralen Geschäftsstelle.

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffen erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert "jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Voll-jährigkeit festlegt". Wie eingangs bereits erwähnt, umfasst die Zielgruppe des Vereins "Rettet das Kind", Wien junge Erwachsene bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, welche es daher im Zuge des Schutzkonzepts zu schützen gilt.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011;
- Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1);
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta;
- ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl;
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung);
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz;
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10;
- Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden, insbesondere relevant §§ 206; 207;207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Definition und Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Das Schutzkonzept von "Rettet das Kind", Wien verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt. In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

"Schädliche Praktiken"

Diese werden manchmal als "traditionsbedingte" Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/ Zwangsverheiratung, Gewalttaten "im Namen der Ehre".

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige "Einwilligung" des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.

Strukturelle Gewalt

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient dazu, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen. Neben einer strukturellen Risikoanalyse, die in der eingangs beschriebenen Arbeitsgruppe stattgefunden hat, finden fortlaufende Risikoabschätzungen für alle Angebote im Verein "Rettet das Kind", Wien statt. Die strukturelle Risikoanalyse bildete die Grundlage für die Entwicklung der im nächsten Abschnitt vorgestellten Präventionsmaßnahmen.

Folgende Risikobereiche wurden analysiert:

- · Streetwork und Outreach
- · Offener Clubbetrieb
- Beratung und Journaldienst
- Begleitung
- · Cliquen-, Gruppen- und Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Digitale Jugendarbeit

Präventive Maßnahmen

Anhand der Risikoabschätzung und -analyse der einzelnen Aktivitäten wurden Präventionsmaßnahmen abgeleitet, die aus folgenden Kernelementen bestehen:

Personalmanagement, Ernennung von Schutzbeauftragten, schriftlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden, Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Installierung eines Beschwerdemanagements, Maßnahmenkatalog für alle Arbeitsbereiche, in denen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist und einem potenziellen Risiko unterliegen.

Personalauswahl und -management

Alle Mitarbeiter:innen, welche in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, müssen eine "Strafregisterbescheinigung" und eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen. Diese muss alle zwei Jahre erneuert werden. Die Kosten dafür werden vom Verein übernommen. Bei Vorliegen von für die Ausübung der Tätigkeit relevanten Eintragungen kann dies einen Entlassungs-Tatbestand darstellen bzw. zur Nicht-Anstellung führen. Neu angestellte Mitarbeiter:innen müssen diese bis zur Vertragsunterzeichnung erbringen. Bestehende Mitarbeiter:innen mussten dies im Laufe des Jahres 2023 nachholen.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens, beginnend mit der Stellenausschreibung, wird auf das Schutzkonzept hingewiesen. Während des On-Boarding-Prozesses werden die Inhalte des Schutzkonzeptes besprochen und die Organisationskultur und Werte des Vereins vermittelt. Überdies ist von jedem Mitarbeitenden ein Verhaltenskodex zu unterschreiben, in dem sie sich zur Verantwortungsübernahme betreffend der Sicherheit und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bekennen.

Für Mitarbeitende des Vereins "Rettet das Kind", Wien gilt das Leitbild des Vereins als Grundlage für ihr professionelles Handeln. Dieses beinhaltet die Arbeitsprinzipien, Aufgaben, Ziele und Arbeitsmethoden. Den Arbeitsfeldern "Streetwork" sowie "Jugendtreff" liegt ein Konzept zugrunde, welches ebenfalls die Grundlagen der Tätigkeit sowie die Haltung und Arbeitsweise vermitteln. Weiters dient die Monitoring Mappe zur Klärung von Begrifflichkeiten und gibt den Mitarbeiter:innen eine Struktur für die verschiedenen Arbeitsbereiche vor. Der Leitfaden zu "Nutzung und Umgang mit sozialen Medien bei Rettet das Kind, Wien" bietet Klarheit über die Rahmenbedingungen im Bereich der digitalen Jugendarbeit.

Allen Mitarbeiter:innen steht ein Fortbildungskontingent im Rahmen ihrer Wochenarbeitszeit zu. Hier wird von der pädagogischen Leitung darauf geachtet, dass zu den Themen Gewaltprävention, Sexualpädagogik, u.ä. Fortbildungen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus gibt es jährliche vereinsinterne Fortbildungen zum Thema "Gewaltprävention, Intervention und Deeskalation in gewaltbereiten Situationen", im öffentlichen Raum als auch im Jugendtreff.

Der vereinsinterne Arbeitskreis "Gendersensible Jugendarbeit" (6x/Jahr), an dem alle Mitarbeiter:innen teilnehmen, wird von den Schutzbeauftragten genutzt, um das Thema Kinderschutz zu behandeln bzw. zu sensibilisieren (z.B. grenzüberschreitendes Verhalten, kritische Reflexion der eigenen Geschlechterrolle, etc.).

Maßnahmen zur Risikominimierung in den jeweiligen Arbeitsbereichen

Streetwork und Outreach

Das Vier-Augen-Prinzip mit wechselnden Kolleg:innen dient als Schutz der Jugendlichen sowie zur Absicherung von Mitarbeiter:innen. In den Qualitätsstandards ist verankert, dass Außendienste immer zu zweit stattfinden müssen und Vor- und Nachbesprechung als Teil der Qualitätssicherung durchzuführen sind. Diese wird auch genutzt, um den Kolleg:innen Feedback zu geben und Situationen nachzubesprechen.

Offener Clubbetrieb

Durch den Betreuungsschlüssel wird gewährleistet, dass die Kinder bzw. Jugendlichen in den Räumlichkeiten nicht unbeaufsichtigt sind. Bei Unterbesetzung wird das Raumangebot verringert und der Personalsituation angepasst. Das bedeutet, dass gegebenenfalls ein Raum zu versperren ist, um den Überblick behalten zu können.

Gewalttätiges Agieren unter den Besucher:innen wird unmittelbar angesprochen und unterbunden. Entsprechende Positionierung im Raum ermöglicht es den Mitarbeiter:innen, den Überblick zu bewahren, um im Bedarfsfall rechtzeitig Einschreiten zu können bzw. gewalttätiges Agieren im Vorhinein zu unterbinden.

Soweit es die Situation zulässt bleiben die Kolleg:innen zueinander im Blickkontakt, um in Überforderungsmomenten bzw. Eskalationen Unterstützung anbieten zu können.

In den Vor- und Nachbesprechungen werden das beobachtete Handeln von Kolleg:innen sowie etwaige Grenzüberschreitungen (von Jugendlichen als auch von Teammitgliedern) angesprochen und die Möglichkeiten zur Deeskalation reflektiert. Mitarbeiter:innen sind dazu angehalten, Irritationen bzw. befremdliche Gefühle zu artikulieren, sie dem Schutzbeauftragten zu melden und/oder im Rahmen der Supervision anzusprechen.

Bei Angeboten für Jugendliche innerhalb der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass weitere Räume wie Abstellraum, Büros und Beratungszimmer bei Nichtverwendung konsequent versperrt werden. Den Überblick zu bewahren gilt für alle Räumlichkeiten gleichermaßen, vor allem für uneinsichtige Bereiche wie sanitäre Anlagen.

Externe Personen werden nicht alleine bzw. unbeobachtet mit den Kindern/Jugendlichen gelassen. Prinzipiell werden diese schon im Eingangsbereich angehalten und auf den geschützten Raum hingewiesen.

Bei der Auswahl von Kooperationspartner:innen wird achtsam vorgegangen und je nach Bereich die Schutzmaßnahmen/das Schutzkonzept des Anbieters angefordert. Workshops externer Anbieter werden von den Mitarbeiter:innen begleitet. In der Vorbesprechung zum Workshop wird auf das Schutzkonzept Bezug genommen.

Die Dynamiken vor der Einrichtung und im Eingangsbereich werden mitbedacht, gegebenenfalls kontrolliert und bei gewalttätigem Verhalten eingegriffen. Potenziellen Aggressor:innen wird der Eintritt verweigert.

Beratung und Journaldienst

Jugendliche, welche im Rahmen der Einzelfallhilfe angebunden sind, stehen zumindest zwei Ansprechpersonen aus dem jeweiligen Team zur Verfügung.

Beratungstermine werden im Idealfall so vereinbart, dass zum Zeitpunkt ein weiterer Mitarbeitender im Büro anwesend ist. Wenn ein:e Mitarbeiter:in den Journaldienst macht, kann ein weiterer Mitarbeitender zum Beispiel das Angebot digitale Jugendarbeit setzen.

Kolleg:innen werden im Vorfeld über anstehende Termine (Beratungen, Begleitungen, Haftbesuche) und die voraussichtliche Dauer informiert.

Geschlossene Räume sind im Beratungssetting zu vermeiden. Gegebenenfalls bleibt die Tür zum Büro offen (wenn es die Gesprächssituation nicht anders erfordert) bzw. ist darauf zu achten, dass Fluchtwege freigehalten werden.

Im Rahmen von Hausversammlungen bzw. Gruppengesprächen wird in regelmäßigen Abständen auf das Schutzkonzept und Meldemöglichkeiten aufmerksam gemacht. Im Weiteren weisen Aushänge im Sanitärbereich auf das Schutzkonzept und Meldemöglichkeiten hin.

Begleitung

Begleitungen von Jugendlichen finden ausschließlich in halböffentlichen und öffentlichen Räumen statt. Kolleg:innen werden im Vorfeld über anstehende Termine und die voraussichtliche Dauer informiert. Diese Termine werden im Rahmen der Teamsitzungen bzw. Fallkonferenzen vor- und nachbesprochen. Begleitungen bzw. Besuche in private Räume sind untersagt.

Cliquen-, Gruppen- und Projektarbeit

Im Rahmen von Cliquen-, Gruppen- und Projektarbeit wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Bei Projektfahrten mit Übernachtung wird auf Geschlechtertrennung in Schlaf- und Sanitärräumen geachtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeitende und wird bereits in der Planung berücksichtigt, damit die Nutzung der Sanitärräume nach Geschlecht möglich ist. Im Rahmen von Projektfahrten wird im Projektansuchen an die pädagogische Leitung ein eigener Punkt "Schutzmaßnahmen betr. Kinderschutz" behandelt.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Kooperation mit externen Anbietern sind alle Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes in der Planung und Durchführung zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von Kooperationspartner:innen wird achtsam vorgegangen und je nach Bereich die Schutzmaßnahmen/das Schutzkonzept des Anbieters angefordert.

In Bezug auf Medienarbeit ist speziell das Recht am eigenen Bild bzw. die Einhaltung der DSGVO zu besprechen und auf die Einhaltung zu achten.

Vorab sind die räumlichen Gegebenheiten zu besprechen sowie die Räumlichkeiten zu besichtigen. Bei den räumlichen Gegebenheiten ist auf folgende Punkte zu achten:

- ist ausreichend Beleuchtung vorhanden
- wie gestalten sich die Zugänge? Wer kann diese Räume wie betreten?
- · gibt es nicht einsehbare Bereiche?

Für abgetrennte Bereiche z.B. für die Sanitäranlagen und Umkleidekabinen sind regelmäßige Rundgänge zu vereinbaren. Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von

Mitarbeiter:innen zur Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung stehen, um einen sicheren Ablauf zu garantieren.

Im Falle eines Verdachts/Vorfalls/Problems bei der Veranstaltung muss transparent sein, an wen sich Personen wenden können und klar sein, welche Handlungsschritte gesetzt werden (können). Die Kennzeichnung von Mitarbeiter:innen durch T-Shirts fördert eine schnelle Zuordnung und macht schnelleres Handeln möglich. Damit Teilnehmer:innen der Veranstaltung, allen voran Kinder und Jugendliche, wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall bzw. bei Auftreten eines Vorfalls wenden können, gibt es bei Veranstaltungen einen sichtbaren Aushang von Notfallnummern und Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter:in.

Bei großen Veranstaltungen (ab 100 Besucher:innen inkl. Teilnehmer:innen), wo die Einrichtung als Veranstalter auftritt, wird ein "Awareness Team" installiert. Diese sind durch ein gesondertes Zeichen/Symbol an den Einrichtungs-T-Shirts als Awareness-Mitarbeiter:innen für die Kinder, Jugendlichen und Besucher:innen erkennbar.

Digitale Jugendarbeit und Kommunikation

Das Schutzkonzept findet auch Anwendung im digitalen Raum. Wenn Mitarbeiter:innen via Social Media mit den Jugendlichen kommunizieren oder Beiträge für die Homepage oder die Plattformen Instagram und dgl. online stellen/posten wird umsichtig agiert und auf die passende Wortwahl/Sprache sowie Benützung geeigneter Bilder geachtet. Homepage-Artikel werden grundsätzlich von der pädagogischen Leitung gegengelesen und die Inhalte und Fotos auf Einhaltung der Privatsphäre der Zielgruppe kontrolliert. Flyer, Postings und Stories werden im Team bzw. mit einer Kollegin/einem Kollegen abgesprochen, bevor sie veröffentlicht werden.

Mitarbeiter:innen kommunizieren ausschließlich über ihre Diensttelefone mit der Zielgruppe, die Kontaktdaten werden nur für dienstliche Zwecke gespeichert und es findet auf den Sozialen Medien keine aktive Kommunikation außerhalb der Dienstzeit mit den Jugendlichen statt. Kontaktdaten werden überdies nicht an andere weitergegeben. Die berufliche Nutzung von Instagram erfolgt über einen Einrichtungs-Account. Die Nutzung personalisierter Benutzerkonten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ist untersagt. Das bedeutet, alle Mitarbeitenden der Einrichtung nutzen dasselbe Nutzer:innenkonto. Beim Chatten mit Jugendlichen wird der Name des Mitarbeitenden, der gerade mit den Jugendlichen kommuniziert, dazu geschrieben. Die Chatverläufe sind somit transparent für alle Mitarbeitenden im Team einsehbar und ermöglichen es, Gespräche mit Jugendlichen nachlesen zu können. Bei Bedarf besteht so die Möglichkeit, Gesprächsverläufe zu einem späteren Zeitpunkt im Team zu reflektieren.

Datenschutz

Die Mitarbeitenden im Verein "Rettet das Kind", Wien achten in ihrer Arbeit auf die Einhaltung der DSGVO. Standards zum Datenschutz und Recht am eigenen Bild, an denen sich der Verein orientiert, können dem "Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit" entnommen werden¹.

Im Rahmen von Veranstaltungen, Cliquenangeboten oder Projektfahrten entstandenen Foto- oder Videoaufnahmen werden nur nach Einwilligung des Jugendlichen, bzw. bei unter 14-jährigen der Obsorgeberechtigten, verwendet. Hierfür gibt es eine vereinsinterne Vorla-

¹ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2020-03/leitfaden_DSGVO_OJA_version_1.0.pdf

ge, welche von den Jugendlichen bzw. den Obsorgeberechtigten unterschrieben, aber auch jederzeit widerrufen werden kann (Fotoeinwilligung siehe Anhang).

In allen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit (Berichtswesen, Homepageartikel, etc.) wird darauf geachtet, dass auf den verwendeten Fotos das Gesicht der Kinder und Jugendlichen nicht erkennbar ist.

Bei der Speicherung personenbezogener Daten ist es wesentlich, die Standards der DS-GVO zu beachten. Informationen über die Jugendlichen können auf internen Computer nur mit passwortgeschützten Mitarbeiter:innen-Zugang und in einem verschlüsselten Programm abgespeichert werden. Personenbezogene Informationen werden bei abgeschlossener Beratung oder Betreuung nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht.

Fallmanagement-System

Das Fallmanagement-System beschreibt ein System/eine Vorgehensweise für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen.

Den Kindern und Jugendlichen soll eine niederschwellige Möglichkeit zur Beschwerde bzw. Meldung eines Vorfalls gegeben werden. Grundsätzlich können hierzu alle Kommunikationskanäle von "Rettet das Kind", Wien gewählt werden: via Telefon, per Mail oder persönlich. Für anonyme Meldungen gibt es ein online-Kontaktformular sowie in den Einrichtungen vorhandene Briefkästen für Jugendliche, wo sie eine Nachricht hineinwerfen können, wenn ihre Rechte nicht gewahrt wurden. Ein Aushang (in der Einrichtung als auch digital) informiert die Jugendlichen darüber, wer im Team Schutzbeauftragte:r ist und wie sie sich gegebenenfalls an sie/ihn wenden können (persönlich, telefonisch, online oder über einen Briefkasten in der Anlaufstelle). Auf dem WC und im Beratungsraum selbst finden sich Informationen zu Ombudsstellen und Notfallnummern.

Vorgehen im Verdachtsfall

Sollte ein Verdachtsfall im Verein "Rettet das Kind", Wien gemeldet werden, gibt es einen genauen Ablaufplan, nach dem vorgegangen wird. Der Verein geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach.

Anhand des Leitfadens "Fallmanagement-System" wird entsprechend den Leitlinien vorgegangen. Schutzbeauftragte und pädagogische Leitung prüfen und klären den Fall. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen.

Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeiter:innen bekannt. Etwaige Kooperationspartner:innen werden darüber in Kenntnis gesetzt. Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Dazu gibt es in den Einrichtungen Plakate mit allen Informationen sowie auf Social Media angepinnte Informationen zu den Schutzbeauftragten und den Meldemöglichkeiten im Verdachtsfall.

Primäre Ansprechperson für alle Verdachtsfälle sind die Schutzbeauftragten der Organisation. Entweder über die Einrichtungen selbst oder über die online Meldemöglichkeit auf der Homepage.

Bei Eintreten eines Verdachtsfalls gilt es, Ruhe zu bewahren und sensibel vorzugehen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person ist nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und rasche Prüfung der vorliegenden Falls zu gewährleisten und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für die Einrichtungen des Vereins "Rettet das Kind", Wien besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Schutzbeauftragten sind damit betraut, das weitere Prozedere mit der pädagogischen Leitung (in der Stellvertretung die Geschäftsführung) zu besprechen. In Abwesenheit des Schutzbeauftragten vertritt die Teamleitung.

Abhängig von den Vorwürfen kann die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person bis zur Klärung der Vorwürfe ruhend gestellt werden. Die Abklärungen werden gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchgeführt.

Die Schutzbeauftragten versuchen, sofern möglich und keine anonyme Meldung vorliegt, den Kontakt zu den betroffenen Personen zu halten und es nicht "schutzlos" der Dynamik der Ereignisse auszuliefern. Die Aussagen aus dem Gespräch werden schriftlich dokumentiert, anschließend wird die Schutzbeauftragte des pädagogischen Teams, Mag.^a (FH) Mitzi Junger, kontaktiert. Diese führt eine erste Klärung durch und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Dabei wird auch überprüft, ob strafrechtliche Tatbestände vorliegen und ob die betroffene Person in Sicherheit ist. Bei Gefahr im Verzug werden die nächsten Schritte durch die Geschäftsführung eingeleitet. Dadurch werden Sanktionen wie zum Beispiel Suspendierungen ermöglicht. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Erziehungsberechtigte werden bei erhärtetem Verdacht mit Absprache der Kinder- und Jugendhilfe persönlich durch die Geschäftsführung über die Geschehnisse informiert. Zudem werden den betroffenen Personen und Erziehungsberechtigten externe Melde- und Unterstützungsmöglichkeiten mitgeteilt.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die klar keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, informieren sich die Schutzbeauftragten und führen in Absprache mit der Geschäftsführung Gespräche mit dem betroffenen Mitarbeitenden. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, kontaktieren die Schutzbeauftragten umgehend die Geschäftsführung, welche weitere Schritte trifft und gegebenenfalls rechtliche Informationen einholt. Verstöße, die die Leitungsebene betreffen, werden umgehend durch die Schutzbeauftragten an die Geschäftsführung weitergeleitet, um weitere Schritte zu besprechen. In jedem Fall werden Verstöße durch die Schutzbeauftragten zum Anlass genommen, an die Richtlinien des Verhaltenskodex zu erinnern.

Sollte sich herausstellen, dass Mitarbeitenden kein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, werden Maßnahmen ergriffen, um ihre Reputation wiederherzustellen. Es wird als essenziell erachtet klärende Gespräche innerhalb des Teams zu führen. Der Kontakt wird von den Schutzbeauftragten zu der betroffenen Person oder zu der betroffenen Gruppe gesucht und auch hier werden Gesprächsangebote gesetzt. Dabei holen sich die Schutzbeauftragten bei Bedarf und nach Rücksprache mit der pädagogischen Leitung Unterstützung durch eine externe Stelle. Sollten Unklarheiten bestehen bleiben, die Schuld nicht eindeutig

nachgewiesen oder aufgeklärt werden, sind der Geschäftsführung dienstrechtliche Schritte vorbehalten. Besonders zu beachten ist dies bei sexueller Gewalt.

Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- · Alle Meldungen werden dokumentiert;
- es erfolgt ein Monitoring der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts in der Organisation;
- · Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und überarbeitet;

Das Schutzkonzept und dessen Umsetzung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und jährlich evaluiert. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation.

Einmal im Jahr findet eine Besprechung mit allen Schutzbeauftragten statt, wo der pädagogischen Leitung und der Geschäftsführung über die Umsetzung des Schutzkonzepts in den Einrichtungen berichtet wird.

Eine erste Evaluierung findet ein Jahr nach Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes (2024) statt. Daraufhin alle drei Jahre (d.h. 1. Evaluierung 2025, 2. Evaluierung 2028, usw.).

Bei den Evaluierungen findet eine Umfrage unter den Mitarbeiter:innen statt. Dabei wird geklärt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauschen sich die zuständige pädagogische Leitung und die Schutzbeauftragten regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinder- und Jugendschutz aus. Ziel ist es, aus den Meldungen und Beschwerden zu lernen und bei Bedarf die Leitlinien und Meldeverfahren anzupassen und zu überarbeiten.

Jeder einzelne (Verdachts-) Fall wird nach einem vorgegebenen Formular dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Anlaufstellen für Mitarbeitende und Betroffene

Regionalstellen der Kinder- und Jugendhilfe Wien

1., 4. und 5.Bezirk:

4., Favoritenstraße 18

E-Mail: kanzlei-ra1@ma11.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000-04340

12. Bezirk:

12., Schönbrunner Straße 259

E-Mail: kanzlei-ra8@ma11.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000-12340

13. und 14. Bezirk:

13., Hietzinger Kai 1-3

E-Mail: kanzlei-ra9@ma11.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000-13340

23. Bezirk:

23., Rößlergasse 15

E-Mail: kanzlei-rai@ma11.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000-23340

Rat auf Draht

Telefonberatung: Notrufnummer 147 |

Onlineberatung: www.rataufdraht.at/online-beratung Chatberatung: www.rataufdraht.at/chat-beratung

Familienberatungsstellen

www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/

Gewaltinfo.at

www.gewaltinfo.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (anonym, kostenlos, vertraulich):

Modecenterstraße 14/Block C, 1030 Wien

Tel: 01 70 77 000

E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at www.kija.at zum Formular gehts hier!

Allgemeine Informationen zu Kinderrechten

www.kinderrechte.gv.at | www.kinderhabenrechte.at

Saferinternet

www.saferinternet.at

Informationen zu "häuslicher Gewalt"

www.gewalt-ist-nie-ok.at

Kinderschutzzentrum Wien:

Mohsgasse 1, 1030 Wien

beratung@kinderschutzzentrum.wien

Tel: + 43 (0)1 526 18 20

www.kinderschutzzentrum.wien

Gewaltschutzzentren in Österreich

www.gewaltschutzzentrum.at

die möwe - Kinderschutzzentrum

Email: ksz-wien@die-moewe.at | Tel.: 01/532 15 15 |

Onlineberatung: die-moewe.beranet.info

"Notruf für Opfer"

Telefon: 0800 112 112

STOPLINE Meldestelle gegen Kinderpornographie und Nationalsozialismus im Internet

office@stopline.at | www.stopline.at

Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern, Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres

meldestelle@interpol.at | www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx

Für Kinder und Jugendliche der Zielgruppe:

Kinderschutzzentrum Wien

Mohsgasse 1, 1030 Wien

beratung@kinderschutzzentrum.wien

Tel: + 43 (0)1 526 18 20

www.kinderschutzzentrum.wien

Die Möwe (Kinderschutzzentrum Wien)

Börsegasse 9, 1010 Wien

möwe-Telefonberatung: 01 532 15 15 (Mo-Do 9 - 17 Uhr, Fr 9 - 14 Uhr)

Onlineberatung: https://die-moewe.beranet.info

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (anonym, kostenlos, vertraulich)

Modecenterstraße 14/Block C, 1030 Wien

Tel: 01 70 77 000

E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

www.kja.at

Kinder- und Jugendhilfe (MA11- Zentrale Anlaufstelle für Eltern und Kinder)

Servicetelefon: +43 1 4000-8011

Beratungszeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post@ma11.wien.gv.at

LPD Wien:

Schottenring 7-9, 1010 Wien

Tel: +43 1 31310-0

E-Mail: LPD-W@polizei.gv.at

Polizei-Notruf 133 Euro-Notruf 112

Anhang

- Verhaltenskodex
- Fotoeinwilligung
- Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2020-03/leitfaden_DSGVO_OJA_version_1.0.pdf)
- Checkliste im Zweifelsfall
- Internes Meldeformular für Verdachtsfälle
- Fallmanagement Prozedere
- Verdacht Kindeswohlgefährdung
- · Richtlinien Soziale Medien



Verhaltenskodex im Verein "Rettet das Kind", LV Wien

Beschäftigte und mit dem Vorstand betraute Personen beim Verein "Rettet das Kind", Landesverband Wien, verpflichten sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte, auch Praktikant:innen und Vorstandsmitglieder) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name		

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, ...

- das Schutzkonzept von "Rettet das Kind", LV Wien, zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und den Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich ...

- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- nach Möglichkeit die "Zwei-Erwachsenen-Regel" befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein:e weitere:r Erwachsene:r oder eine weitere Jugendliche anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.



- bei der Anstellung eine "Strafregisterbescheinigung" und eine "Strafregisterbescheinigung Kinderund Jugendfürsorge" vorweisen. Zudem erkläre ich mich bereit, diese Bescheinigungen nach jedem zweiten Jahr erneuern zu lassen.
- Tätigkeiten wie Beratungen und Einzelsettings, in einer Tabelle dokumentieren und diese in einer passwortgeschützten Software speichern.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei den Schutzbeauftragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass ich niemals ...

- die durch meine Position oder meinem Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig k\u00f6rperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Ma\u00dfnahmen \u00fcbe ich gewaltfrei und ohne Dem\u00fctigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, k\u00f6rperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivit\u00e4ten durchf\u00fchre oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, homo- und queerfeindliche, rassistische, diskriminierende, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als sexuell, ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte. Dies bedeutet zum Beispiel, dass ich niemals ein "Geheimnis" mit einem Kind/Jugendlichen habe, welches ich nicht mit meinem Team teile.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.
- mit der Zielgruppe privaten Kontakt, also außerhalb der Angebote vom Verein "Rettet das Kind", LV Wien, pflege. Zum Beispiel vereinbarte Treffen, Kontakt über soziale Netzwerke.

Ein	Zuwider handeln	gegen	den	Verhaltenskodex	kann	arbeits-	und	strafrechtliche	Konsequenzer
hab	en.								

Datum. Ort	Unterschrift

Einwilligungserklärung betreffend Fotos & Videos

Ich,(Vorname, Familienname), geb. am, stimme hiermit ausdrücklich zu, dass die EinrichtungFotos/Videos von mir zu den jeweils angeführten Zwecken von mir verarbeiten darf (zutreffendes bitte ankreuzen):
\square Fotos / Videos von Projekten und Veranstaltungen zum Zweck der <u>internen Information und Dokumentation</u> (z.B. Aushang von Fotos in den Räumlichkeiten der Einrichtung).
Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an die Adressewiderrufen kann. Im Fall des Widerrufs wird die Entfernung meiner Fotos in den betreffenden Räumlichkeiten veranlasst.
$\hfill\Box$ Fotos zu <u>Repräsentations- und Informationszwecken</u> in Drucksorten der Einrichtung wie Flyer, Broschüren oder Jahresberichten.
Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an die Adressewiderrufen kann. Im Fall des Widerrufs werden meine Fotos für zukünftige Auflagen der betreffenden Drucksorten nicht mehr verwendet.
Weiters stimme ich hiermit ausdrücklich zu, dass meine Fotos zum Zweck der <u>Gestaltung der Drucksorten</u> an externe Dienstleister übermittelt werden dürfen.
□ Fotos zu <u>Repräsentations- und Informationszwecken</u> auf der Website der Einrichtung (www.rdk-wien.at) sowie auf Social Media Plattformen der Einrichtung.
Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an die Adressewiderrufen kann. Im Fall des Widerrufs werden die betroffenen Fotos aus dem Internet entfernt.
<u>HINWEIS:</u> Im Rahmen der Verarbeitung meiner Fotos stehen mir neben dem jederzeitigen Widerrufsrecht folgende Rechte zu:
 Rechte auf Auskunft Recht auf Berichtigung Recht auf Löschung Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Recht auf Datenübertragbarkeit
Nähere Ausführungen zu meinen Rechten finde ich in der deutschen Fassung der DSGVO (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE).
Wenn ich der Meinung bin, dass die Verarbeitung meiner Fotos gegen die DSGVO oder eine andere datenschutzrelevante Vorschrift verstößt, steht es mir frei, bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at/) Beschwerde zu erheben.
Ort, Datum
Unterschrift des/der Einwilligenden

CHECKLISTE IM ZWEIFELSFALL

Wenn ihr Zweifel habt, ob ihr einen Verdacht auf Gewalt an Kindern / Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollt, kann diese Checkliste bei eurer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest Du Zeug_in von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?		
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?		
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?		
Trifft Deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden		
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden		
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden		
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden		

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit "Ja" beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Meldeformular für Verdachtsfälle von schnellstmöglich an Schutzbeauftragte/n		ndern		
Datum:	Ort:			
Person, die meldet:				
Name:	Position:			
Telefon:	Email:			
Betroffenes Kind/jugendliche Person				
Familienname:	Vorname:			
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:		
Adresse und Kontaktdetails:				
Wer ist für das Kind/Jugendliche verantwo	ortlich/Obsorge-berechtigt?			
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/J	ugendliche involviert?			
Person, die im Verdacht steht				
Familienname: Vorname:				
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:		
Adresse und Kontaktdetails:				
Für wen arbeitet die Person?				
In welchem Verhältnis steht die Person zu	m Kind/Jugendlichen?			
Sollten mehrere Personen in den Übergrif	f/Verdacht involviert sein, füge	e dies bitte hinzu!		
Fakten zum Vorfall				
Datum: Zo	eit:	Ort:		
Wie bist Du auf den Vorfall aufmerksa	ım geworden? – Bitte ankre	uzen!		
Persönliche Beobachtung: $lacksquare$	Kolleg_in hat erzählt	:: □		
Kind/Jugendliche/r hat sich mir anvertrau	t: 🗖			
Sonstiges: 🗖				
Gab es sonst noch Zeug_innen für der	Vorfall? Ja	Nein 🔲		
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontak	tdetails:			
Bitte beschreibe nun den Vorfall ganz	genau:			
Schutzmaßnahmen für das Kind/Juge		hützon?		

Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind/Jugendlichen zu schützen?

ÜBERBLICK MELDE- UND FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

	Wer meldet einen Ver	dacht?
Mitarbeiter_in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert

· •	r Verdachtsfall Organisation	B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungs- weise Verantwortung der Organisation liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der/dem Schutzbe- auftragen beziehungsweise der Leitung der Organisation
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	 Hilfe für das Kind sicherstellen an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrecht- liche Relevanz > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
 b) Bei strafrecht- licher Relevanz Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

Kind/er Jugendliche/r	Name/n:		
	Geburtsdatum oder Alter	:	
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Eltern / Obsorgeberechtigte	Name/n:		
	Adresse:		1
	Telefonnummer:		
	releionnumer.		
Grund der Mitteilung	Vernachlässigung	Gewalt / Misshandlung	sexuelle Gewalt
(bitte ankreuzen)			
	Sonstige Kindes	swohlgefährdung	
Worauf stützt sich der Verdacht?	eigene Beobachtung	Aussagen Betroffener	Aussagen Dritter
(bitte ankreuzen)			
Was ist der Anlass für die Mitteilung	j ?		

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?				
Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?	7			
Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?	7			

Vorin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?	
Porzeitiger Aufanthaltaart des Kindes/der Kinder haut des/der Jugendlichen (geforn dieser von eg. Adreses	_
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen (sofern dieser von og. Adressenbweicht)	;
Zusätzliche Informationen	

Pozua zum	Kind haw d	en Eltern/teil	en (Lehrer/i	n, behandelı	nde/r Arzt/Ärz	tin oder Ps	sychotherap
bezug zum	MINU DZW. U						
			•				
	∕erwandte,						
			`				
			`				
			`				
			`				
			`				



Nutzung und Umgang mit sozialen Medien bei Rettet das Kind Wien

Der Verein Rettet das Kind Wien nutzt soziale Medien im Sinne der lebensweltorientierten sozialen Arbeit.

Definition

Unter sozialen Medien versteht der Verein Rettet das Kind Wien digitale Plattformen die zum Austausch von Inhalten, der Vernetzung und Kommunikation von Nutzer*innen dienen. Dabei kann einzeln oder in Gruppen, privat oder öffentlich einsehbar agiert werden. Soziale Medien zeichnen sich besonders dadurch aus, dass beim Bearbeiten und Teilen von Inhalten die Interaktion mit anderen Nutzer*innen im Vordergrund steht und die Informationskanäle also zu jeder Zeit in beide Richtungen offen bleiben.

Rahmenbedingungen

- **Materielle Ressourcen**: Technische Ausstattung, Internetzugang in den Räumlichkeiten der Einrichtungen und im öffentlichen Raumen (webfähiges Smartphone).
- **Personelle Ressourcen**: Medienkompetenz der Mitarbeiter*innen (Fort- und Weiterbildungen, regelmäßiger Austausch, Rechtswissen (z.B. Datenschutz), "Internet-Sprachkompetenz" (z.B. Emojis, Akronyme, szenespezifische Begriffe..)
- Zeitliche Ressourcen: Das Ausmaß der aufgewandten Zeit und Ressourcen bemisst sich nach dem Bedarf der Zielgruppen. Die Arbeit mit sozialen Medien ersetzt den persönlichen Kontakt nicht sondern supplementiert diesen. Es wird immer berücksichtigt, dass die Face to Face Kommunikation nicht ersetzt werden kann.
- **Verantwortung:** Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit sind im Team definiert.
- **Teamsitzungen:** Die Arbeit mit **s**ozialen Medien ist ein Fixpunkt in der Teamsitzung.
- **Qualitätssicherung:** Die Qualitätssicherung erfolgt über die Erhebung der quantitativen Daten, Evaluierung durch Teamsitzung, Jahresreflexion und Jahresberichte.
- Angebot: Der Verein RDK bietet keine Onlineberatung und/oder Online Streetwork an, nutzt jedoch Accounts sozialer Medien für die Kontaktaufrechterhaltung, sowie zur Pflege der Beziehung zu bereits bekannten Jugendlichen



Zielsetzung

- Zugang zur Lebenswelt und zu den Themen der Adressat*innen wird erweitert und verbessert.
- Auseinandersetzung mit der digitalen Lebensrealität der Jugendlichen.
- Aufrechterhaltung und Vertiefung der Beziehung zu Jugendlichen: Kontakt-/Beziehungspflege der Mitarbeiter*innen zu Adressat*innen.
- Soziale Medien als Werkzeug zur Öffentlichkeitsarbeit nutzen: Informationen und Bewerbung der Angebote.
- Vermittlung von Inhalten wie bspw. Informationsmaterial zu offenen Ausbildungsplätzen oder Infomaterial (z.B. "checklt" oder "SaferInternet").
- Möglichkeit der Kontaktaufnahme für Jugendliche abseits des Face to Face Kontakts.

Richtlinien

- Die Teilnahme an Plattformen sozialer Medien erfolgt immer über Accounts der Einrichtungen und nicht über persönliche Accounts der einzelnen Mitarbeiter*innen.
- Bei Gefahr im Verzug (Selbst-/Fremdgefährdung) muss Meldung gemacht werden, sowie Leitung und pädagogische Leitung informiert werden. Meldungsweg: Leitung, pädagogische Leitung oder Geschäftsführer.
- Die Einrichtungen sind über soziale Medien kontaktierbar.
- Jugendliche und junge Erwachsenen können die Einrichtung über soziale Medien kontaktieren, eine Erreichbarkeit besteht nicht - damit ist gemeint dass keine Rückmeldung in direkter Interaktion garantiert wird und werden kann.
- Es bestehen keine fixen Betreuungszeiten auf sozialen Medien.
- Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind über soziale Medien (Whatsapp Satus und ähnliches) einzusehen.
- Das Angebot des Kontakts über soziale Medien wird an die Jugendlichen kommuniziert, die Rahmenbedingungen werden erklärt und auf den jeweiligen Plattformen einsehbar gemacht.
- Im Bedarfsfall werden von der Einrichtung erstellte öffentliche Inhalte durch die Mitarbeiter*innen kommentiert und modifiziert.
- Von den Einrichtungen erstellte Inhalte sind zu moderieren (Kommentare und Diskussionen im Auge behalten).
- Die Kommunikation unter Jugendlichen in geschlossenen Gruppen, die von der Einrichtung erstellt wurden oder in der die Einrichtung Gruppenmitglied ist, ist zu moderieren (Whatsappgruppen etc., Kommunikationsregeln im Team bestimmt).



Soziale Medien - 2017

- Öffentlich werden weder Beiträge Jugendlicher kommentiert, noch wird per Funktion ("liken" etc.) reagiert. Im Bedarfsfall erfolgt eine persönliche Kontaktaufnahme.
- Auf geteilte Inhalte kann im Bedarfsfall per persönlicher Nachricht reagiert werden
 auch wenn der Inhalt nicht an uns adressiert ist.
- Die Reaktion auf Inhalte per persönlicher Nachricht ist stark von der Beziehung zu den Jugendlichen abhängig.
- Freundeslisten und deren Entsprechungen sind im Sinne des Anonymitätgrundsatz nicht für andere einsehbar.
- Zum Punkt "Melden oder flaggen" (Sichtbarmachung von Inhalten für die Betreiber*innen der Plattform) besteht keine Richtlinie innerhalb des Vereins, Teams entscheiden je nach Themen und Auffälligkeiten der Zielgruppe.
- Wer und wie geaddet und was geteilt und angenommen wird kann nur innerhalb des Teams beschlossen werden und ist Leitungsentscheidung. Grundsätzlich ist es empfehlenswert innerhalb der Zielgruppe zu bleiben.



IMPRESSUM

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Verein Rettet das Kind, Landesverband Wien, Endresstraße 18/Stiege 2/Top 5, 1230 Wien Für den Inhalt verantwortlich: ASP Christian Reiner